



Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Büchen, den 15.01.2021

Vermerk

**Gemeinde Gudow, 4. Änd. des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“,
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

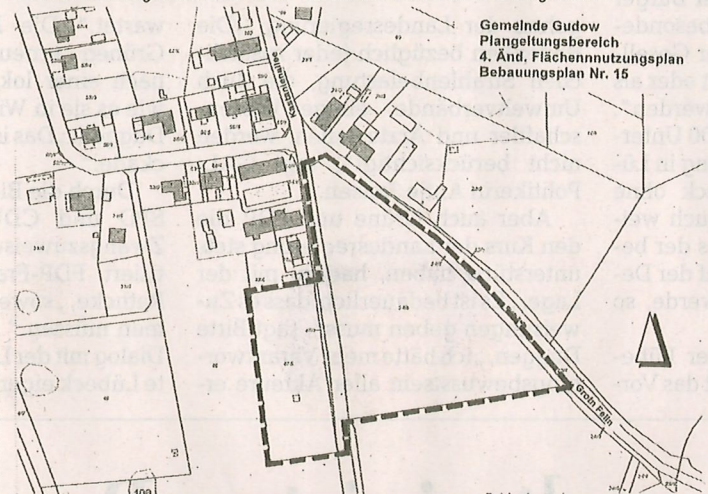
Bekanntmachung in den LN am: 14.01.2021

Sichtbar im Internet am: 15.01.2021

Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Gudow
4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ der Gemeinde Gudow
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in ihrer Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“, aufzustellen. Planungsziel ist die Darstellung bzw. Ausweisung einer Mischbaufläche für eine Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Gemeinde Gudow
Planungsbereich
4. Änd. Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 15**



Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Aus diesem Grund liegen die Vorentwürfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Begründungen in der Zeit vom **25.01.2021 bis zum 26.02.2021** in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer 2.11, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona-Virus und die damit verbundenen Empfehlungen, Sozialkontakte auf ein Minimum zu reduzieren, bietet die Amtsverwaltung Büchen derzeit keine regulären Öffnungszeiten an.

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 04155/8009-241 (Frau Edler) oder unter der Zentrale 04155-8009-0 montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr gegeben.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Weiterhin sind die auszulegenden Unterlagen in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter „<https://bob-sh.de>“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per E-Mail an info@gemeinde-buechen.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie in Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser ämtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 15.01.2021 einzusehen.

Büchen, den 12.01.2021 (L.S.) Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

Im Auftrag

gez. Rempff

